Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 19 (1852)
Heft: 3

Artikel: Staatshierheilkunde : Grundzüge der Veterinärpolizei
Autor: Rychner
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-590283

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

C. Staatsthierheilkunde.

Grundzüge der Veterinärpolizei

von

Rychner, Professor in Bern.

Die Redaktion ist weit davon entfernt zu glauben, daß nicht in verschiedenen Werken einzelne Punkte der Staatsthierheilwissenschaft bereits erschöpft seien; sie hat aber auch nicht weniger die Ueberzeugung, daß im Ganzen des Systemes dieser Doctrin noch bedeutende Lücken auszufüllen seien; denn nahe Umgebungen und ferne liegende Gegenden beweisen es gerade dadurch, daß man in derselben weit häufiger mit Seuchen und ansteckenden Krankheiten zu kämpfen hat, als in andern Orten und Gegenden, wo gewisse Lücken in diesem System gehörig ausgefüllt sind. Es wäre allerdings der Mühe werth sich darüber mehr auszudehnen und es nachzuweisen, allein um sich der Kürze für einmal zu befleißen und andere Meinungen zu vernehmen, mögen die nachfolgenden Grundzüge als ein Spiegel zu betrachten sein, in welchem nicht allein einige Kantone des schweizerischen Bundesstaates, sondern auch Nachbarländer, von welchen wir zufolge unsrer Handelsfreiheit schon jeweilen Seuchen in den Kauf erhielten, und besonders auch die Nicht-Contagionisten sich und ihre Sache besehen mögen. Der

Verkehr bindet immer Staaten und Völkerschaften, weß Glaubens sie seien, und am Ende ist die Erfahrung doch Lehrerin.

Wie sehr kluge Regenten und Staatsbürger den freien Verkehr zu schätzen wissen, hat sich zuweilen kund gethan und das im Auferstehen begriffene Concordat von mehrern Schweizerkantonen behufs gemeinschaftlicher Maßregeln gegen Seuchen und ansteckende Krankheiten ist ein solider Beweis dafür.

Mehrere Kantone haben in diesem Bezuge ihre lobenswerthe Organisation, mehrern fehlt sie noch, und was wir Gutes in diesen Organisationen fühlen und sich bewährt hat, wünschen wir auch sowohl unsern überrheinischen Nachbarn als denen jenseits des Jura's.

Aus diesem Grunde das Folgende.

§. 1.

Man versteht darunter jenen Theil der Thierheilwissenschaft, dessen Aufgabe sich hauptsächlich in dem Bereiche der Polizei (Wahrung der öffentlichen Sicherheit) bewegt. Sie befaßt sich daher mit dem Studium und der Ausführung aller jener Maaßregeln, wodurch Seuchen und ansteckende Krankheiten verhütet oder wenn sie schon da sind, beseitigt werden, so wie nicht weniger auch mit der Aufsicht über die Genußfähigkeit des Fleisches von verschiedenen Thieren.

§. 2.

Insoferne als sie den ersten Zweck erfüllen soll,

insoferne wird eine Aufsicht über die gesammte Viehwirthschaft den Verkehr mit inbegriffen, nothwendig.

Anmerkung. Wenn auch gerade nur von Vieh hier gesprochen wird, so gehören doch sämmtliche nutzbare Hausthiere in den Begriff.

§. 3.

Die polizeiliche Ueberwachung der Viehwirthschaft und des Verkehrs macht vor allem aus ein Institut nothwendig, welches diese Ueberwachung durchzuführen vermag; es ist das Institut der Inspektion.

I.

Die Viehinspektion.

§. 4.

Sie besteht zunächst in einer Beaufsichtigung und Controllirung des Viehstandes in jeder Gemeinde, ferner in Controllirung der Veränderungen, die in demselben vorkommen und daher auch in Beaufsichtigung der Märkte.

§. 5.

Die Durchführung der Inspektion geschieht theils durch einen Gemeindviehinspektor und seinen Stellvertreter, theils durch Marktinspektoren, welche Stellen insbesondere noch durch die Polizeibediensteten des Ortes zu unterstützen sind.

§. 6.

Das gesammte Aufsichtspersonal bildet eine Abtheilung der Ortsgesundheitspolizei und soll aus ehrenfähigen Männern bestehen, welche sachkundig sind und lesen und schreiben können. Es ist leicht ersichtlich, daß niemand besser mit der Viehinspektion betraut werden kann, als der Thierarzt, daher auch in jenen Staaten die zu den besser organisirten gehören, diese Stellen von Thierärzten bekleidet werden.

§. 7.

Der Inspektor hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: 1) alle neu in die Gemeinde eingeführten mit oder ohne Gesundheitsscheinen versehenen Thiere in Bezug auf Seuchen oder ansteckende Krankheiten zu untersuchen und gut befunden dieselben, wenn sie Gesundheitsscheine haben, wohl mit denselben zu vergleichen und dann in das Einfuhrregister einzutragen. Die Gesundheitsscheine bewahrt er einstweilen auf.

§. 8.

Findet er an solchen Stücken etwas verdächtig, so läßt er sie absondern, legt Stallbann an und ruft, wenn er nicht selber Thierarzt ist, einen Thierarzt herbei, der die Untersuchung macht, und an die Amtsbehörden oder Bezirksverwaltungen (Regierungsstatthalter, Bezirksamtmann, Oberamtmann, Prefekt) seine Anzeige macht, das Fernere gewärtigend.

§. 9.

Die Eigenthümer aber sind verpflichtet innerhalb zwölf Stunden dem Inspektor von den eingeführten Stücken Anzeige zu machen, oder was dasselbe ist, da wo es schon eingeführt, die Gesundheitsscheine abzugeben.

§. 10.

Wenn Thiere mit Tod abgehen in Folge von Krankheit, so hat auch hier der Inspektor sich vorzusehen, damit er den Fall beurtheilen und in das Abgangsregister eintragen könne. Bei Verdacht wird er die im §. 8. angeführten Regeln beobachten.

§. 11.

Es muß natürlich in der Kunde des Inspektors liegen, ob sein Kreis frei von einer Seuche sei? in welchem Falle die Ausfuhr frei stattfinden kann, daher darf er auch in diesem Falle Gesundheitsscheine abgeben, in denen hauptsächlich die Versicherung enthalten ist, daß in der betreffenden Gemeinde keine Seuche oder ansteckende Krankheit herrsche.

§. 12.

In einem solchen Gesundheitsscheine ist genau darauf zu halten, daß er seine Nummern trägt, daß von dem Innhaber des Scheines Namen ꝛc. ebenso genau angegeben sei als das Signalement des auszuführenden Thieres; daneben versteht es sich auch, daß ein

ſolcher Schein nur für acht Tage, wenn keine Anwendung ſtattfindet, ſonſt nur bis zum Verkaufe und Einführung in eine andere Ortſchaft gültig ſein kann. Auch dieſer Schein ſoll einregiſtrirt werden in die Ausfuhrkontrolle.

§. 13.

Behufs der Kontrollirung bedarf es alſo in einer Gemeinde: 1. einer Einfuhr- 2. einer Ausfuhr- und 3. einer Abgangskontrolle. Neugeborne Thiere werden nur inſofern und zwar mit der beſondern Bemerkung, daß ſie in der Ortſchaft geworfen worden ſeien, dann in die Einfuhrskontrolle eingetragen, wenn ſie auferzogen werden ſollen.

§. 14.

Eine Ausfuhr-Kontrolle enthält folgende Rubriken: 1. die Nummer, 2. Wohnort, 3. Namen und Geſchlecht ꝛc. deſſen, der das Thier veräußert, 4. das Signalement des Thieres, 5. das Datum der Ausfertigung des Scheines, 6. allfällige Bemerkungen.

Die Einfuhrkontrolle enthält: 1. die Nummer des Scheines, 2. das Datum desſelben, 3. das Datum der Einfuhr, 4. den Namen des Verkäufers, 5. den Namen des Käufers, 6. die Bezeichnung des Thieres und 7. Raum zu Bemerkungen.

Die Abgangskontrolle enthält: 1. das Datum des Todestages, 2. den Namen des Eigenthümers, 3. die Nummer des eingegangenen Thieres, 4. ſein Sig-

nalement und 5. endlich die Bezeichnung der Krankheit oder Todesart, an welcher es abging.

Anmerkung. Die Fleischinspektion hat ihre besondere Controlle.

§. 15.

Behufs der Verifikation der Controllen einerseits damit sie möglichst vollständig seien, anderseits aber um den Viehstand an und für sich zu untersuchen und zu kennen, dann um nachgewachsene Thiere einzutragen und im Falle mit dem Ortsbrande zu versehen, macht der Viehinspektor im Frühjahr vor dem Weidegang, im Herbste nach der Einstallung sämmtlichen Viehes seine Inspektion von Stall zu Stall in seiner Gemeinde.

§. 16.

Am Ende des Jahres gibt er an die betreffende Behörde eine Uebersicht ab, über die in seinem Inspektorate befindlichen Thiere in Bezug auf Gattung, Geschlecht, Zahl und Gesundheitszustand. Die aufgehobenen Scheine hingegen bis zum Monat September mag er vernichten, spätere aber noch aufbehalten als Beweismittel zu seiner Einfuhrkontrolle.

§. 17.

Behufs der Marktinspektion werden in einem Orte, wo Viehmärkte abgehalten werden, einige Marktinspektoren dem Viehinspektor beigegeben, die sich an den verschiedenen Zugängen zum Marktplatze

aufstellen, um daselbst die Gesundheitsscheine, die sie von den Führern der Thiere verlangen, durchzusehen ob nichts formwidriges in denselben sei, z. B. Radirungen und Einsetzen neuer Worte oder Zahlen, dann besonders auch um derselben Datum zu berücksichtigen. Nach diesem wird erst gesehen, ob der Schein und das Stück miteinander übereinstimmen und ob an Letzterm nichts Verdächtiges wahrzunehmen sei.

§. 18.

Im Falle von irgend welchen Unregelmäßigkeiten wird das Stück zurückgewiesen, selbst zweckmäßiger Verwahrung übergeben und die Anzeige der Ortsbehörde sogleich gemacht. Ist dagegen alles in der Ordnung, so mögen die Führer mit ihren Thieren auf den Markt gelassen werden.

II.

Vorkehren bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten.

§. 19.

Wohl sind die ersten Vorkehren nur einzig und allein durch Sperranstalten auszuführen, worunter man die Verhinderung versteht, daß kranke Thiere näher oder entfernter in Berührung gelangen. Man unterscheidet die Sperren: a. in Grenzsperren, b. in Ortssperren und c. in Stallsperren oder Stallbann. Hierzu gehört auch d. die Absonderung.

A. Die Grenzsperre.

Sie besteht darin, daß mit polizeilicher Hülfe die Einfuhr oder das Ueberschreiten einer angenommenen Grenze von verdächtigem Vieh verhindert werde.

§. 20.

Ihre Anlegung findet statt, so bald in einer benachbarten Gegend Verdacht auf eine ansteckende Seuche sich begründet und kann entweder nur auf eine Thiergattung oder nach Umständen auf mehrere ausgedehnt werden.

§. 21.

Sie wird durch verschiedene Mittel in's Werk gesetzt und zwar 1. durch amtliche Publikationen und Anzeigen an die angränzenden Ortschaften, Bezirke, Kantone ꝛc., 2. werden zur Einfuhrsverhinderung die Landjäger der Grenzposten, dann die Zollbeamteten, ferner die Ortswächter, Feldhüter und Bannwarte besonders zur genauen Aufsicht ermahnt und mit Instruktionen versehen, infolge deren sie berechtigt sind sich der Einfuhr entweder nachdrücklich zu widersetzen oder aber eingeschleppte Waare zu behändigen, in sicheren Gewahrsam zu bringen und an gehörigem Orte Anzeige zu machen

§. 22.

Sollte jedoch eine Grenzsperre Quarantaine eingehalten werden, so ist dieselbe nur auf gewisse Eingangsstellen zu verlegen und der Aufsicht eines

dazu beſtimmten Thierarztes zu unterſtellen; erſt dann, wenn der betreffende Thiertransport die Quarantaine glücklich ausgehalten hat, iſt der Eingang nach einer Beſcheinigung des betreffenden Thierarztes zu geſtatten.

B. Die Ortsſperre.

§. 23.

Hierunter verſteht man das Einſchließen des Viehes in die Grenzen einer politiſchen oder Kirchgemeinde, dann aber auch eines Dorfes, eines oder mehrerer Höfe, ſo verſtanden, daß aus dieſen kein Thier einer Gattung, bei der eine Seuche oder anſteckende Krankheit ausgebrochen iſt, ausgeführt werden darf. Die erſte Verantwortlichkeit fällt auf den Wiederhandelnden, dann auf die Ortsbehörde, daher in erſter Linie die Handhabung der Sanitätspolizei in dieſem Bezuge dieſer zukömmt. Uebrigens iſt es auch an den Behörden der anſtoßenden Ortſchaften ihre Grenzen zu beaufſichtigen und zu ſchützen.

C. Stallſperre.

§. 24.

Sie beſteht in dem Verbote ein Thier aus einem Stalle zu führen, über welchen der Stallbann verhängt iſt.

§. 25.

Den Stallbann kann ſowohl proviſoriſch der Viehinſpektor oder ein Thierarzt verhängen, mit Vorwiſſen und unter dem Schutze der Gemeindsbehörde. Durch

denſelben will man verhüten, daß die eingebannten Thiere mit keinen andern in Berührung kommen, ſei es zum Tränken oder unter anderm Vorgeben. Aber der Stallbann will auch, daß nicht andere Leute, die nichts im Stalle zu ſchaffen haben, in denſelben eintreten und den Anſteckungsſtoff an ihren Kleidern weiterhin verſchleppen.

D. Die Abſonderung.

§. 26.

Die Abſonderung beſteht in einer Ausſcheidung der geſunden Thiere von den Kranken oder umgekehrt; doch weitaus zweckmäßiger iſt es, man läßt die Kranken noch in dem ſchon infizirten Stalle ſtehen und entfernt dafür die Geſunden. Es giebt jedoch auch Fälle, wo die Separation im nämlichen Stalle ſtattfinden kann, wie z. B. im Roz, aber es giebt auch Fälle, wie z. B. in der Lungenſeuche und Rinderpeſt, wo die Abſonderung gerade nur dazu dient, friſche Ställe zu infiziren und daher auch mehr ſchadet als nützt.

III.

Die Beobachtung des Seuchenganges und Behandlung der Krankheit.

§. 27.

Wo keine richtige Controlle über den Viehverkehr geführt wird, da iſt der Seuchengang oft äußerſt ſchwierig zu ermitteln und es gelingt nur der größten Um-

ſicht und Klugheit den Faden der Seuche richtig zu verfolgen. Wo hingegen Controllirung ſtattfindet iſt es zwar leichter, indem man der Verſchleppung viel leichter auf die Spur kommt.

§. 28.

Es handelt ſich hier hauptſächlich darum von einem nun ergriffenen und polizeilich ſequeſtrirten Stücke oder aber ſonſt von einem an einer anſteckenden Krankheit erkrankten Thiere zu wiſſen: 1. wo es hergekommen, 2. wo es geſtanden, 3. wo es durchtransportirt und 4. wo es während dem Transport mit andern Stücken etwa in Berührung gekommen oder eingeſtallt geweſen iſt.

§. 29.

Zu dieſem Behufe wird allerdings das verdächtige Thier ſignaliſirt, der Stall in Bann gelegt und am gehörigen Orte Bericht erſtattet. Von da an ſind aber die Vorkehren rein Sache der richterlichen Vorunterſuchung, indem der nunmehrige Beſitzer zu beantworten hat: a. wie das Stück in ſeinen Erwerb gekommen, b. wann, c. wo, d. ob mit jemandes Mitwiſſen, e. aus weſſen Hand er das Stück, f. in welchem Zuſtande und g. in welchem Preiſe es empfangen habe.

Es verſteht ſich hier von ſelbſt, daß in Bezug auf den Transport und was damit verbunden, wie der Durchpaß durch Ortſchaften, Aufenthalt in denſelben nicht weniger zu ermitteln ſind mit den dazu gehöri-

gen Beweisen und Gegenbeweisen. Ist ein solches dann nebst dem Veräußerer ermittelt worden, so ist auch dieser der nämlichen Untersuchung zu unterwerfen und so fort bis man die Quelle der Seuche ermittelt hat.

§. 30.

Die Fälle sind aber nicht selten, wo die Existenz einer Seuche entweder im Schlachthause oder auf dem Wasen ermittelt wird und daher der Rückgriff auf den wahren Eigenthümer leicht ist.

Aber es giebt auch häufige Fälle, zumal bei der Lungenseuche, daß sie durch ein hinzugeführtes Stück eingebracht wird, welches zwar aus einem Stalle, wo die Seuche geherrscht, herzukam, aber entweder keine Empfänglichkeit für die Seuche hatte oder sie zögert bei demselben mit dem Ausbruche, währenddem sie sich doch schon im frischbetretenen Stalle einem schon länger dagestandenen Stücke mitgetheilt hat und an demselben zum Ausbruch gekommen ist. Hier kann nun auch der polizeiliche Thierarzt leicht irre geführt werden und daher ist es doppelt nothwendig, den in den vorigen §§. vorgeschlagenen Weg zu betreten. Um aber die Sache, d. h. den Gang der Seuche, in eine leicht anschauliche Uebersicht zu bringen so wie allfällig die möglichen nachbarlichen Berührungen; so fertiget der Thierarzt sowohl für sich, als für die Behörden ein Tableau aus, nach dem Muster No. 1.*)

§. 31.

Wenn eine ansteckende Seuche ernsthafter Natur

*) Die Tabellen folgen mit dem nächsten Hefte.

sich verbreitet und die daherigen Geschäfte sich anhäufen und zu verwickeln drohen, so ist es beinahe unerläßlich auf die Thatsachen und Aktenstücke gestützt auch eine Controlle über den Gang der Seuche zu führen. In dieser kommt es hauptsächlich darauf an, in den laut Muster No. 2 angegebenen Rubriken zu bestimmen:

1. Das Amt, wo die Seuche herrscht.
2. Den Ort.
3. Den Eigenthümer, in dessen Stall die Seuche herrscht.
4. Seinen Verkehr seit 3 Monaten,
   a. in Bezug auf den Einkauf mit möglichstem Signalement und Bezeichnung der Herkunft und
   b. des Verkäufers und Käufers, alles mit Datum.
5. Den wirklichen Viehstand mit Bezeichnung der erkrankten und noch gesunden Stücke.
6. Sanitätspolizeiliche Verfügungen.
7. Den Schatzungspreis derselben.
8. Die Ergebnisse der abgestandenen oder geschlachteten Thiere.
9. Den Erlös aus denselben.
10. Allfällige Bemerkungen.

§. 32.

Es ist immerhin in Frage zu stellen, ob eine Behandlung der Krankheit rathsam sei oder nicht? Wenn z. B. mit dem Roze Versuche gemacht werden wollen, so kann dieses unter einiger Vorsicht auch ohne Gefahr bestehen; dasselbe mag füglich auch bei den Typhen der Fall sein, mit Ausnahme der Rinderpest, und selbst

nothwendig und erfolgreich ist die Behandlung bei dem epizootischen Rothlauffieber, dagegen aber kann nur mit sehr engen Bedingungen die Behandlung der Lungenseuche und der Rinderpest gestattet werden. Diese Bedingungen liegen hauptsächlich darin, daß eine solche Seuche auf einen abgeschlossenen Kreis beschränkt sei und alle Maaßregeln so getroffen werden können, daß durchgeseuchte Stücke höchstens, ohne in irgend eine Berührung zu kommen, in ein benachbartes Schlachthaus zum Abschlachten geführt werden können, oder die Abschlachtung findet innert der Bannlinie und der Fleischverkauf hart an und außer derselben statt.

Erwägt man aber, daß wenn in einem Bezirke, ja selbst in einem Kantone, der ziemlich Verkehr hat, eine Einbannung besteht, dieses bei anderweitigen Käufern doch Mißtrauen erregt und den Verkehr hemmt, was gewöhnlich mehr Schaden verursacht, als wenn sogleich ausgeräumt, was zu benutzen ist benutzt, der Schaden aber auf Viele vertheilt und der Verkehr frei gegeben wird.

IV.

Entschädigungs-Anstalten.

§. 33.

Diese Anstalten bestehen darin, daß viele Staatsbürger entweder in Corporation oder in geeigneten direkten oder indirekten Steuern dazu beitragen, daß durch Thierseuchen geschädigte Besitzer theilweise für ihre Verluste und Opfer entschädiget werden.

§. 34.

Dieſe Entſchädigungsanſtalten beſtehen entweder in Viehaſſekuranzen oder in eigens dazu gehäuften Fonds, welche unter Staatsverwaltung ſtehen und ihre eigenen Reglemente haben. Hierbei muß natürlich genau in's Auge gefaßt werden, daß ein Geſchädigter nicht etwa doppelt entſchädiget wird, weil er ſonſt dadurch aufgemuntert ein Gewerbe aus der Seuche machen könnte. Aus gleichem Grunde, um nicht Leichtſinn zu erzeugen, ſoll auch nie die volle Summe des Verluſts entſchädiget werden und darf höchſtens auf $^4/_5$ heranſteigen. Bei Fällen von Widerſetzlichkeit oder Gefährdetreibung iſt es rathſam zur Strafe die Entſchädigung nur theilweiſe zu verabreichen.

§. 35.

Sehr zweckmäßig iſt es, wenn die Corporation oder der Staat, welcher entſchädnet, die zu veräußernden Rohſtoffe der getödteten Thiere, ſo wie deren Verwerthung unter eigene Aufſicht nimmt (ſo die Häute, Fleiſch, Talg ꝛc.). Es iſt klar, daß die Ueberwachung viel richtiger geſchehen kann als bei Partikularen und daher iſt auch mehr Garantie geboten. Der Ertrag von ſolchen Stoffen fällt dann allerdings der Entſchädigungs-Caſſa zu, wogegen dieſe dann aber die reglementariſche Vergütung vollſtändig auszurichten, ſo wie die Schlachtgebühren ꝛc. auch zu bezahlen hat.

Daß hierbei viel darauf ankömmt, daß die Entſchädigung auch bald nach dem Unglücke ausgerichtet

werde, liegt klar auf der Hand, denn die schnelle Hülfe ist auch die beste.

V.

Die Schatzung.

§. 36.

Sie besteht in einer unpartheiischen, merkantilischen Werthung sämmtlicher in einem Stalle, wo die Lungenseuche oder Rinderpest ausgebrochen ist, sich befindlichen Thiere, welche als Opfer der Seuche, sowol direkt als indirekt fallen müssen.

§. 37.

Die Schatzung hat natürlich den Zweck den realen Werth der angesteckten und der noch gesunden Thiere auszumitteln und zu bestimmen Behufs der Entschädigung und soll durch zwei unbescholtene, sachkundige Männer, die mit dem Geschädigten nicht in Verwandtschaft stehen, und aus einer andern Gemeinde herbeigezogen sind, geschehen. Es wird hierbei natürlich auf den laufenden Preis gesehen.

§. 38.

Die Bezeichnung und Gelübdnahme dieser Schätzer muß von der Bezirksverwaltung aus geschehen und auch an diese zurück, haben dieselben ihr schriftliches Schatzungszeugniß abzuliefern.

VI.

Unterſuchung.

§. 39.

Die Unterſuchungen von einzelnen Ställen oder den Ställen ganzer Gemeinden kann einzig nur durch Thierärzte geſchehen, allein mit Beiziehung des Viehinſpektors des Ortes und mit Beihülfe ſeiner Controllen.

§. 40.

Die Unterſuchung kann nur von der Bezirksverwaltung angeordnet werden und die Ergebniſſe derſelben gehen auch nur wieder an dieſe zurück.

§. 41.

Bei dieſen Unterſuchungen iſt es allerdings Hauptſache die verdächtigen Thiere auszumitteln, aber ſie haben auch zum Zweck eine genaue Controllirung, damit jeder Verſchleppung und Verheimlichung vorgebeugt werde. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß die Verfügung zu ſolchen Unterſuchungen nicht publizirt ſondern ſo geheim als möglich gehalten werde und zugleich mit möglichſter Beförderung geſchehe.

§. 42.

Wo keine Controllen beſtehen, da wird mit der Unterſuchung zugleich die genaue Aufzeichnung alles Viehes vorgenommen und genau darauf geachtet, daß

keine Stücke verheimlichet oder verschleppt werden können.

Anmerkung. Nicht allein zur persönlichen sondern auch zur Beruhigung des Publikums ist es empfehlenswerth die Untersuchungen in leinenen Ueberkleidern zu machen.

VII.

Verfügungen und Berichterstattungen.

§. 43.

Alle Verfügungen in diesem Bezuge hat der Polizeithierarzt nur von der Bezirksverwaltung zu erwarten, Sache sei denn daß sie ihm direkt von einem Departemente zukomme.

§. 44.

Immerhin hat auch derselbe von der ersten Ausführung derselben der nämlichen Behörde einzuberichten falls er nicht anders angewiesen; dabei versteht es sich von selbst, daß wenn der nächste Weg zu dem Departemente durch die Bezirksverwaltung geht, er seinen Bericht offen dieser übergiebt, um sie an Ort und Stelle gelangen zu lassen.

§. 45.

Die Berichterstattungen sind allerdings Sache des fungirenden Thierarztes und der Bezirksverwaltung. Was die Form der erstern anbetrifft, so wird später die Rede davon sein.

VIII.

Tödtung und Abſchlachtung.

§. 46.

Wenn in anſteckenden Krankheiten von Tödtung oder Abſchlachtung die Rede iſt, ſo kann die Tödtung einzig nur auf ſolche Thiere angewendet werden, welche ebenſowohl unheilbar als der Anſteckung gefährlich, definitiv beſeitiget werden müſſen. Iſt der Fall, wie z. B. im Roze, daß man die Thiere ohne Gefahr der Anſteckung auf den Waſenplatz bringen kann, ſo geſchieht daſelbſt die Tödtung und zwar auf eine Weiſe, welche der Unterſuchung nichts ſchadet. Wo aber der Transport der Kranken durch Anſteckung gefährdet, da müſſen ſolche Thiere in der engſten Einzäunung des Ortes, wo ſie erkrankten, auch getödet werden.

§. 47.

Befinden ſich die kranken Thiere in einem Zuſtande, wo der Fleiſchgenuß bedingt oder unbedingt erlaubt werden kann, ſo darf auch die Abſchlachtung derſelben an keinem andern Orte als an demſelben geſchehen.

§. 48.

Unter ſolchen Verhältniſſen findet die Abſchlachtung (bei der Lungenſeuche) gewöhnlich in der Tenne oder Scheune unter dem nämlichen Dache ſtatt, wo ſie herrſcht und nur die Verwerthung des Fleiſches kann

und soll einige Schritte von dem infizirten Gehöfte stattfinden mit der besondern, durch einen Polizeimann geführten Aufsicht, daß Niemand in Wohnung oder Stallung eintritt.

§. 49.

Die Veräußerung des Fleisches geschieht nach Umständen unter spezieller Aufsicht und das Fleisch darf nicht veräußert werden, bevor es gehörig erkaltet ist.

Wenn aber Tödtung von größern Heerden stattfindet, so ist zur öffentlichen Sicherheit es angerathen, an Ort und Stelle das Fleisch in größern oder kleinern Tonnen oder Fäßchen sorgfältig einzusalzen und zu verschließen, denn so kann die Versendung stattfinden wie und wohin sie will.

§. 50.

Die Häute von Thieren, die an einer ansteckenden Krankheit getödet, geschlachtet oder gefallen sind, taucht man zu aller Sicherheit in eine Chlorkalkauflösung während 24 Stunden; nachher mag man sie trocknen oder feucht in eine Gerberei senden. Ist eine Gerberei ganz nahe, so darf man auch die erkalteten Häute wohl verpackt auf geradem Wege und ohne Säumniß absenden mit der Bemerkung jedoch, daß sie von angesteckten Thieren herrühren.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)